

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Geschäftsordnung
für die Ständigen Synodalausschüsse
und ihre Fachgruppen**

I.

A

Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

Vom ... Januar 2016

Aufgrund von Artikel 146 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert am 16. Januar 2015 (KABl. S. 27), erlässt die Landessynode für die von ihr und der Kirchenleitung gebildeten Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Übersicht über die Ständigen Synodalausschüsse und Fachgruppen

§ 1 Bezeichnung

Zweiter Teil Die Ständigen Synodalausschüsse

§ 2 Mitgliederzahl

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Neubildung

§ 5 Aufgaben

§ 6 Koordinierung der Ausschussarbeit

§ 7 Mitteilung von Arbeitsergebnissen

§ 8 Anträge an die Landessynode

§ 9 Unterausschüsse

§ 10 Gäste

§ 11 Beratende Teilnahme

§ 12 Einladung zu den Sitzungen

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Sitzungen

§ 15 Sitzungsniederschrift

§ 16 Reisekosten

Dritter Teil Die Fachgruppen

§ 17 Mitgliederzahl

§ 18 Mitgliedschaft

§ 19 Bildung und Zuordnung

§ 20 Aufgaben

§ 21 Sitzungen

§ 22 Mitteilung von Arbeitsergebnissen

§ 23 Gäste, Beratende Teilnahme, Geschäftsführung, Reisekosten

Vierter Teil Besondere Regelungen für den Ständigen Nominierungsausschuss

Erster Abschnitt - Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses

§ 24 Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses

§ 25 Vorschlagskommissionen der Regionen

§ 26 Wahlvorschlag für die Landessynode

Zweiter Abschnitt - Zur Arbeit im Ständigen Nominierungsausschuss

§ 27 Aufgabe des Ständigen Nominierungsausschusses

§ 28 Ermittlung anstehender Wahlen

§ 29 Kandidatinnen- und Kandidatensuche

§ 30 Bewerbungen

§ 31 Auswahlgespräch und Arbeitsprobe

§ 32 Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten

§ 33 Nominierungsverfahren

§ 34 Datenschutz

§ 35 Rechtsberatung

§ 36 Fortbildung

Fünfter Teil Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Übersicht über die Ständigen Synodalausschüsse und Fachgruppen

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Landessynode bildet folgende Ständige Synodalausschüsse:
- a) Ständiger Theologischer Ausschuss,
 - b) Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen,
 - c) Ständiger Ausschuss für öffentliche Verantwortung,
 - d) Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss,
 - e) Ständiger Ausschuss für Erziehung und Bildung,
 - f) Ständiger Finanzausschuss,
 - g) Ständiger Nominierungsausschuss.
- (2) Die Landessynode kann Fachgruppen bilden, die jeweils einem Ständigen Synodalausschuss zugeordnet werden.

Zweiter Teil

Die Ständigen Synodalausschüsse

§ 2 Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) beträgt fünfundzwanzig, die des Ständigen Nominierungsausschusses mindestens fünfzehn, jedoch nicht mehr als achtzehn.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse werden von der Landessynode gewählt.
- (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse müssen Mitglieder der Landessynode sein.
- (3) Zu Mitgliedern der Ständigen Synodalausschüsse können außer Mitgliedern der Landessynode Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sowie zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ständigen Synodalausschusses muss der Landessynode angehören. In den Ständigen Nominierungsausschuss werden in der Regel nur Mitglieder der Landessynode gewählt.
- (4) Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.
- (5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder scheiden aus dem Ausschuss aus, sobald die Voraussetzungen

für ihre Wahl gemäß Absatz 2 oder 3 entfallen sind. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landessynode, die aufgrund einer Änderung von Kirchenkreisen (Artikel 96 KO) aus der Landessynode ausgeschieden sind, aber bei der nächsten Tagung der Kreissynode erneut zu Abgeordneten ihres Kirchenkreises für die Landessynode gewählt werden.

(6) Sofern der Vorsitz eines Ausschusses vakant oder die Handlungsfähigkeit eines Ausschusses in anderer Weise gefährdet wird, trifft die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ausschuss eine vorübergehende Regelung für den Vorsitz entsprechend den Grundsätzen von Artikel 145 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung für die Zeit bis zur nächsten Tagung der Landessynode.

§ 4 Neubildung

Bei jeder Neubildung der Landessynode werden alle Ständigen Synodalausschüsse neu gebildet. Die Tätigkeit der bisherigen Ständigen Synodalausschüsse ist mit der Konstituierung der neuen Landessynode beendet. Im Einzelfall kann die Kirchenleitung beschließen, dass ein Ständiger Synodalausschuss bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses zur Abwicklung dringender Geschäfte in alter Zusammensetzung zusammentreten kann.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Ständigen Synodalausschüsse haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Landessynode oder die Kirchenleitung überträgt. Sie können zur Wahrnehmung ihres Rechts, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge gemäß Artikel 145 Absatz 4 der Kirchenordnung vorzulegen, Gegenstände im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs selbstständig aufgreifen.

(2) Weitergehende Aufgaben können die Ständigen Synodalausschüsse nur mit Zustimmung der Landessynode oder der Kirchenleitung übernehmen.

(3) Die Ständigen Synodalausschüsse können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Aufgaben auf Fachgruppen übertragen. Die Landessynode oder die Kirchenleitung können Arbeitsaufträge an die Ständigen Synodalausschüsse mit der Maßgabe der Beteiligung bestimmter Fachgruppen erteilen.

§ 6 Koordinierung der Ausschussarbeit

(1) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Arbeitsaufträge.

(2) Die Präsidialkanzlei koordiniert im Auftrag der Kirchenleitung die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse.

§ 7 Mitteilung von Arbeitsergebnissen

Die Ständigen Synodalausschüsse teilen ihre Arbeitsergebnisse der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit. Zu öffentli-

chen Erklärungen sind sie nicht befugt (Artikel 145 Absatz 8 der Kirchenordnung); Arbeitsergebnisse der Ständigen Synodalausschüsse können durch die Landessynode oder die Kirchenleitung veröffentlicht oder weitergegeben werden.

§ 8 Anträge an die Landessynode

Anträge der Ständigen Synodalausschüsse an die Landessynode (Artikel 145 Absatz 4 der Kirchenordnung) sind der Kirchenleitung rechtzeitig unter Beachtung der bekannt gegebenen Termine zuzuleiten.

§ 9 Unterausschüsse

Die Ständigen Synodalausschüsse können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

§ 10 Gäste

(1) Zu den Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse soll jeweils eine Referentin oder ein Referent der Gender- und Gleichstellungsstelle als Gast eingeladen werden; dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss.

(2) Der Ständige Synodalausschuss kann im Falle der Verhinderung eines gleichzeitig einer Fachgruppe angehörenden Mitglieds ein anderes Mitglied dieser Fachgruppe als Gast einladen, wenn die Fachgruppe andernfalls nicht vertreten wäre.

(3) In Einzelfällen können Referentinnen und Referenten, Sachverständige und Gäste eingeladen werden.

(4) Entstehen durch die Einladung von Referentinnen und Referenten, Sachverständigen oder Gästen Kosten, so ist das Einverständnis der Präsidialkanzlei vorher einzuholen.

§ 11 Beratende Teilnahme

(1) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes können an den Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 145 Absatz 5 der Kirchenordnung), dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss

(2) Die Ständigen Synodalausschüsse können die Teilnahme der zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes an der Ausschussberatung verlangen. Ein solches Verlangen muss der Kirchenleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vorgelegt werden.

§ 12 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Ständigen Synodalausschüsse treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Diese Einladungsfrist erübrigt sich, sofern die Sitzungstermine im Rahmen einer Jahresplanung festgelegt wurden.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich, per E-Mail oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.
- (4) Mindestens die Hälfte der Sitzungen soll nachmittags, abends oder an einem Samstag stattfinden.

§ 13 Geschäftsführung

Die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Protokollführung und allgemeinen Geschäftsführungsaufgaben vom Landeskirchenamt unterstützt.

§ 14 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Wird eine Beschlussfassung über die Feststellung der Tagesordnung beantragt, so ist darüber zu Beginn der Sitzung zu entscheiden.
- (3) Im Übrigen gelten für die Beratung der Ausschüsse die Artikel 23 Absatz 2 und 3, Artikel 24 und 27 der Kirchenordnung sowie § 1 des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung eines Ständigen Synodalausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind der Kirchenleitung vorzulegen. Die nach Artikel 145 Absatz 7 der Kirchenordnung geforderte regelmäßige Berichterstattung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Niederschriften der Sitzungen des Ständigen Nominierungsausschusses sind nur der oder dem Präses vorzulegen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Tagungsausschüsse der Landsynode sind regelmäßig über die Arbeit in den korrespondierenden Ständigen Synodalausschüssen zu unterrichten, sofern sie diesen nicht ohnehin angehören.

(4) Im Übrigen gilt für die Sitzungsniederschrift § 1 des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 16 Reisekosten

(1) Die Reisekosten der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse werden nach jeweils von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften erstattet.

(2) Etwaiger Lohnausfall wird von der Landeskirche getragen. In begründeten Härtefällen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages Verdienstausfall erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

(3) Für Sitzungen und Klausurtagungen, die besondere finanzielle Aufwendungen erfordern, ist das Einverständnis des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.

Dritter Teil

Die Fachgruppen

§ 17 Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder der Fachgruppen gemäß § 1 Absatz 2 beträgt bis zu zwölf Personen.

§ 18 Mitgliedschaft

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppen werden von der Landessynode gewählt. Die Berufung der übrigen Mitglieder ist der Kirchenleitung übertragen.

(2) Zu Mitgliedern der Fachgruppen können außer Mitgliedern der Landessynode zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden sowie Theologinnen oder Theologen, denen eine Pfarrstelle übertragen werden kann, gewählt bzw. berufen werden. In begründeten Einzelfällen können auch andere Personen gewählt oder berufen werden.

(3) Die Mitglieder der Fachgruppen sollen besondere Erfahrung oder Fachkunde auf dem Fachgebiet der jeweiligen Fachgruppe besitzen.

(4) Je ein Mitglied jeder Fachgruppe muss auch dem jeweils zugeordneten Ständigen Synodalausschuss angehören. Dies soll in der Regel die oder der Vorsitzende der Fachgruppe sein.

(5) Die Kirchenleitung soll bei den von ihr zu berufenden Mitgliedern der Fachgruppen die Ständigen Synodalausschüsse um Vorschläge bitten.

(6) Die Mitglieder der Fachgruppen scheiden aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Absatz 2 oder 3 entfallen sind.

(7) § 3 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 19 Bildung und Zuordnung

(1) Bei jeder Neubildung der Landessynode werden die erforderlichen Fachgruppen gebildet. Über die Erforderlichkeit einer Fachgruppe sowie deren Zuordnung zu einem Ständigen Synodalausschuss beschließt die Landessynode in der Regel im Vorjahr ihrer Neubildung. Nicht mehr erforderliche Fachgruppen werden nicht neu gebildet.

(2) Bei Bedarf kann die Landessynode auch während ihrer Wahlperiode neue Fachgruppen bilden.

(3) Die Tätigkeit der bisherigen Fachgruppen ist mit der Konstituierung der neuen Landessynode beendet. Im Einzelfall kann die Kirchenleitung beschließen, dass eine Fachgruppe bis zur Konstituierung der neu gebildeten oder einer neuen Fachgruppe zur Abwicklung dringender Geschäfte in alter Zusammensetzung zusammentreten kann.

§ 20 Aufgaben

(1) Die Fachgruppen haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der Ständige Synodalausschuss überträgt, dem sie zugeordnet sind.

(2) Nach Absatz 1 übertragbare Aufgaben sind eigene Aufträge des Ständigen Synodalausschusses, diesem durch die Landessynode oder Kirchenleitung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 erteilte Arbeitsaufträge sowie Arbeitsaufträge anderer Ständiger Synodalausschüsse.

(3) Die Fachgruppen können dem für sie zuständigen Ständigen Synodalausschuss eigene Themen zur Übertragung vorschlagen.

(4) Die Aufgabenübertragung erfolgt in der Regel projektbezogen. In Ausnahmefällen kann der zuständige Ständige Synodalausschuss auch längerfristige Aufgaben übertragen.

(5) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des zuständigen Ständigen Synodalausschusses die nach Absatz 1 oder Absatz 2 zur Erteilung eines Arbeitsauftrages notwendigen Entscheidungen treffen. Diese sind dem Ständigen Synodalausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Sitzungen

(1) Die Fachgruppen treten nach ihrer Bildung zu einer konstituierenden Sitzung, im Übrigen nur bei Bedarf zusammen.

(2) Der Sitzungsbedarf richtet sich nach den durch die zuständigen Ständigen Synodalausschüsse erteilten Arbeitsaufträgen.

(3) Im Übrigen gelten für die Einladung zu den Sitzungen, die Sitzungen und die Sitzungsniederschriften die §§ 12, 14 und 15 Absätze 1 und 4 mit der

Maßgabe entsprechend, dass die Sitzungsniederschriften auch dem zuständigen Ständigen Synodalausschuss vorzulegen sind.

§ 22 Mitteilung von Arbeitsergebnissen

Die Fachgruppen teilen ihre Arbeitsergebnisse dem für sie zuständigen Ständigen Synodalausschuss mit. Wurde der zuständige Ständige Synodalausschuss selbst durch die Landessynode, die Kirchenleitung oder einen anderen Ständigen Synodalausschuss beauftragt, informiert er diese oder diesen über das Arbeitsergebnis der Fachgruppe.

§ 23 Gäste, Beratende Teilnahme, Geschäftsführung, Reisekosten

Für Gäste, die beratende Teilnahme, die Geschäftsführung sowie die Reisekosten der Fachgruppen gelten die §§ 10, 11 Absatz 1, 13 und 16 entsprechend.

Vierter Teil

Besondere Regelungen für den Ständigen Nominierungsausschuss

Erster Abschnitt

Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses

§ 24 Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses

(1) In der Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses soll sich die Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche im Rheinland widerspiegeln. § 3 bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Bei der Neubildung des Ständigen Nominierungsausschusses werden aus jeder der nachfolgenden Regionen der Landeskirche jeweils zwei Personen für die Wahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss vorgeschlagen:

- a) Region 1: Kirchenkreise Aachen, Gladbach-Neuss und Jülich,
- b) Region 2: Kirchenkreise An der Agger und Lennep,
- c) Region 3: Kirchenkreise Altenkirchen, Braunsfels, Wetzlar und Wied,
- d) Region 4: Kirchenkreise Obere Nahe und Trier,
- e) Region 5: Kirchenkreise Bonn, Bad Godesberg-Voreifel und An Sieg und Rhein,
- f) Region 6: Kirchenkreise Dinslaken, Kleve und Wesel,
- g) Region 7: Kirchenkreise Düsseldorf und Düsseldorf-Mettmann,
- h) Region 8: Kirchenkreise Duisburg, Oberhausen und An der Ruhr,
- i) Region 9: Kirchenkreis Essen,
- j) Region 10: Kirchenkreise Koblenz, An Nahe und Glan und Simmern-Trarbach

- k) Region 11: Kirchenkreise Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd,
- l) Region 12: Kirchenkreise Krefeld-Viersen und Moers,
- m) Region 13: Kirchenkreise Leverkusen und Solingen,
- n) Region 14: Kirchenkreise Niederberg und Wuppertal,
- o) Region 15: Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West.

Die zwei Personen nach Satz 1 sollen eine Frau und ein Mann sowie eine beruflich und eine ehrenamtlich mitarbeitende Person sein.

(3) Der Ständige Nominierungsausschuss kann bis zu drei weitere Personen vorschlagen.

§ 25 Vorschlagskommissionen der Regionen

(1) Die Mitglieder der Landessynode einer Region gemäß § 24 Absatz 2 bilden eine Vorschlagskommission. Nach turnusmäßiger Neubildung der Presbyterien bilden die neu gewählten Abgeordneten und Berufenen der Kirchenleitung eine Vorschlagskommission.

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit in der Region beruft die Vorschlagskommission ein. Dazu teilen die anderen Superintendentinnen oder Superintendenden ihr oder ihm die Namen der Mitglieder der Landessynode ihres Kirchenkreises mit.

(2) Die Vorschlagskommissionen treten nach Bedarf, bei der Neubildung des Ständigen Nominierungsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien zusammen, legen die Wahlvorschläge für ihre Region fest und leiten diese an den Ständigen Nominierungsausschuss weiter.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Ständigen Nominierungsausschusses nach § 3 Absatz 5 während der laufenden Wahlperiode macht nur die Vorschlagskommission der betroffenen Region Wahlvorschläge für die Nachwahl.

§ 26 Wahlvorschlag für die Landessynode

Aus den Wahlvorschlägen gemäß § 24 Absatz 2 und 3 macht der amtierende Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode einen Wahlvorschlag. Bei der Einbringung des Wahlvorschlags werden die maßgeblichen Kriterien mitgeteilt.

Zweiter Abschnitt

Zur Arbeit im Ständigen Nominierungsausschuss

§ 27 Aufgabe des Ständigen Nominierungsausschusses

Der Ständige Nominierungsausschuss bereitet die von der Landessynode durchzuführenden Wahlen vor. Er ist für die Kandidatinnen- und Kandida-

tensuche, die Durchführung der Auswahlverfahren sowie für die Erstellung von Wahlvorschlägen an die Landessynode verantwortlich.

§ 28 Ermittlung anstehender Wahlen

(1) Der Ständige Nominierungsausschuss ermittelt in regelmäßigen Abständen, welche Wahlen durch die Landessynode notwendig werden. Hierbei wird er durch die Präsidialkanzlei im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 6 Absatz 2 unterstützt.

(2) Die Ständigen Synodalausschüsse teilen notwendig werdende Nachwahlen frühzeitig mit.

§ 29 Kandidatinnen- und Kandidatensuche

(1) Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen durch die Landessynode erfolgt durch die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses.

(2) Durch Information der Landessynodalen, der Kirchenleitung, der Kirchenkreise, der Superintendentinnen und Superintendenten, des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen sowie anderer Landeskirchen kann der Ständige Nominierungsausschuss auf seine Suche aufmerksam machen und um Vorschläge bitten.

(3) Grundlage für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche für die Wahlen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist eine von der Kirchenleitung für jede Stelle beschlossene Stellenbeschreibung.

(4) Für die Wahlen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist in der Regel eine öffentliche Ausschreibung innerhalb der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland durchzuführen. Von einer Ausschreibung kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen, in denen sich amtierende Amtsträger erneut zur Wahl stellen, abgesehen werden.

(5) Die Ausführung der Ausschreibungen nach Absatz 4 erfolgt durch das Landeskirchenamt auf der Grundlage der durch die Kirchenleitung beschlossenen Stellenbeschreibungen.

§ 30 Bewerbungen

(1) Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt der oder des Präses oder für ein anderes Hauptamt in der Kirchenleitung reichen beim Ständigen Nominierungsausschuss eine schriftliche Bewerbung ein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 sowie alle anderen Bewerberinnen und Bewerber für ein durch Wahl der Landessynode zu vergebendes Amt erhalten vom Ständigen Nominierungsausschuss einen Personalbogen, den sie diesem ausgefüllt zurückreichen.

§ 31 Auswahlgespräch und Arbeitsprobe

(1) Bei Bewerbungen für das Amt der oder des Präses oder für ein anderes Haupt- oder Nebenamt in der Kirchenleitung führt der Ständige Nominierungsausschuss mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein standardisiertes Auswahlgespräch. Bei Bewerbungen für ein Hauptamt in der Kirchenleitung wird zuvor die nach Artikel 153 Absätze 2 und 3 der Kirchenordnung jeweils erforderliche Befähigung zur Übernahme des Amtes durch das Landeskirchenamt geprüft.

(2) Von Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Hauptamt in der Kirchenleitung fordert der Ständige Nominierungsausschuss auch eine Arbeitsprobe. Diese erfolgt bei einer Bewerbung

- a) für das Amt der oder des Präses in Form einer Predigt und eines Vortrags,
- b) für ein anderes theologisches Hauptamt in der Kirchenleitung in Form einer Andacht und eines Vortrags,
- c) für eines der übrigen Hauptämter in Form eines Vortrages.

Der Ständige Nominierungsausschuss bestimmt, wann und wo die Arbeitsprobe gehalten wird.

§ 32 Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten

Bei Bewerbungsverfahren für ein Hauptamt in der Kirchenleitung ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben und Rechte gemäß §§ 15 und 16 Gleichstellungsgesetz zu beteiligen.

§ 33 Nominierungsverfahren

(1) Der Ständige Nominierungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 29 bis 32, welche Bewerberinnen oder Bewerber er für Wahlen nominiert. Hierbei soll er sich insbesondere von folgenden Kriterien leiten lassen:

- a) Fachlichkeit,
- b) ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern,
- c) gleichmäßige Vertretung der Regionen,
- d) ausgewogenes Verhältnis von kirchlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen,
- e) Vertretung verschiedener Berufsgruppen,
- f) Altersstruktur,
- g) Bekenntnisstand,
- h) Dauer der Gremienzugehörigkeit.

Bei der Einbringung des Wahlvorschlags in die Landessynode werden die maßgeblichen Kriterien mitgeteilt.

(2) Bei Nominierungen für ein Amt der Kirchenleitung sind die besonderen Anforderungen im Hinblick auf die als Kirchenleitungsmitglied zu tragende Gesamtverantwortung und die Aufgabe der Abteilungsleitung zu berücksichtigen; bei Nominierungen für das Amt der oder des Präses darüber hinaus die Aufgabe der Repräsentanz der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit. Bei den Wahlvorschlägen soll den verschiedenen Bekennnissen Rechnung getragen werden. Bei Wahlvorschlägen für ein Nebenamt in der Kirchenleitung sollen die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland berücksichtigt werden.

(3) Für Wahlen in die Kirchenleitung sollen für jede zu wählende Position zwei oder mehr Wahlvorschläge gemacht werden. Ausnahmen, auch bei Wiederwahlen, sind zu begründen.

(4) Vor einer Veröffentlichung von Wahlvorschlägen teilt der Ständige Nominierungsausschuss den Bewerberinnen oder Bewerbern entweder die beabsichtigte Nominierung oder eine Absage mit. Im Falle beabsichtigter Nominierung teilt er weiter mit, ob und welche weiteren Bewerberinnen und Bewerber für das betreffende Amt nominiert werden sollen.

(5) Die Auswahlentscheidung mit dem Wahlvorschlag teilt der Ständige Nominierungsausschuss der Kirchenleitung mit, die die Wahlvorschläge den Mitgliedern der Landessynode zuleitet. § 5 Absatz 1 Satz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode ist zu beachten.

(6) Das Vorschlagsrecht der Landessynode nach § 31 Absatz 4 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode bleibt hiervon unberührt.

§ 34 Datenschutz

Der Ständige Nominierungsausschuss ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), insbesondere die in der Anlage zu § 9 des Datenschutzgesetzes EKD genannten Anforderungen, zu gewährleisten.

§ 35 Rechtsberatung

Der Ständige Nominierungsausschuss kann sich bei rechtlichen Fragestellungen der Hilfe des Landeskirchenamtes bedienen sowie bei Bedarf externe Beratung in Anspruch nehmen.

§ 36 Fortbildung

Die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses haben das Recht und die Pflicht zu regelmäßiger Fortbildung.

Fünfter Teil

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die §§ 24 bis 36 dieser Geschäftsordnung treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Geschäftsordnung mit der Neukonstituierung der Landessynode 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 84), zuletzt geändert am 14. Januar 2009 (KABl. S. 96), außer Kraft.

II. Der Antrag der Kreissynode Köln-Süd betreffend Besetzung von Leitungspositionen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 02. Juni 2012 (LS 2013 Nr. 4.15) ist damit erledigt, im Übrigen wird er abgelehnt.

B

BEGRÜNDUNG

Zu I. (Geschäftsordnung)

Mit dieser Geschäftsordnung werden im Wesentlichen zwei Anliegen umgesetzt:

1. Umsetzung der Neustrukturierung des Ausschusssystems

Zum einen werden die zur Umsetzung der durch die AG zur Überprüfung des Ausschusssystems vorgeschlagenen Neustrukturierung des Ausschusssystems erforderlichen Regelungen geschaffen (vgl. Beschluss zur Änderung des Ausschuss-Systems in der Evangelischen Kirche im Rheinland). Das neue Ausschusssystem sieht die Beibehaltung der Ständigen Synodalausschüsse sowie die Bildung von diesen zugeordneten Fachgruppen vor. Eine Fachgruppe ist ein Expertengremium aus einer feststehenden Personengruppe mit regeltem Vorsitz, die sich durch spezielles Fachwissen auszeichnet und für eine bestimmte Amtszeit gebildet wird. Je ein Mitglied jeder Fachgruppe muss dem zugeordneten Ständigen Synodalausschuss angehören, dies soll in der Regel die oder der Fachgruppenvorsitzende sein.

Die Fachgruppen erhalten ihre Arbeitsaufträge durch den für sie zuständigen Ständigen Synodalausschuss. Auch die Landessynode, die Kirchenleitung oder andere Ständigen Synodalausschüsse können über den zuständigen Ständigen Synodalausschuss („Filterfunktion“) Aufgaben auf eine Fachgruppe übertragen.

Durch die strukturelle Verzahnung der Fachgruppen mit einem Ständigen Synodalausschuss soll eine Aufwertung ihrer fachspezifischen Themenbereiche und eine bessere Nutzung der Expertise erreicht werden, was auch zu einer Entlastung der Ständigen Synodalausschüsse führen kann. Die Fachgruppen tagen nur bei Bedarf, sofern ihnen nicht längerfristige Aufgaben (vgl. § 20 Absatz 4) übertragen wurden.

Neu wird künftig die Möglichkeit der Einbeziehung von Personen mit besonderer Fachkunde erweitert. So soll es in begründeten Einzelfällen möglich sein, auch Personen, die nicht Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sind, in eine Fachgruppe zu wählen oder zu berufen. Bisher war dies nur für jüdische Vertreterinnen oder Vertreter möglich. Nunmehr können etwa auch katholische oder muslimische Vertreterinnen oder Vertreter Mitglieder einer Fachgruppe werden.

Bei jeder Neubildung der Landessynode werden die erforderlichen Fachgruppen gebildet. Hierzu hatte die AG zur Überprüfung des Ausschusssystems in ihrer letzten Sitzung im September entsprechend der Rückmeldung mehrerer Ständiger Synodalausschüsse (Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss, Ständiger Ausschuss für Öffentliche Verantwortung und Ständiger Finanzausschuss) dafür votiert, dass bei der Bildung und Auflösung von

Fachgruppen eine gewisse Flexibilität eröffnet werden sollte, etwa dass auch neue Fachgruppen (ggf. auch während der Wahlperiode der Landessynode) gebildet werden können. Es solle ein „Gleichgewicht zwischen Kontinuität und Flexibilität“ gefunden werden. Vorgeschlagen wird daher, dass die Landessynode alle vier Jahre, jeweils im Vorjahr ihrer Neubildung beschließt, welche Fachgruppen in der folgenden Wahlperiode erforderlich sind und damit, welche Fachgruppen bestehen bleiben, neu gebildet oder aufgelöst werden. Dies soll grundsätzlich jeweils im Jahr vor der Bildung der Fachgruppen geschehen, damit der Ständige Nominierungsausschuss ausreichend Zeit zur Kandidatinnen- und Kandidatensuche hat. Bei aktuellem Bedarf soll die Landessynode aber auch während ihrer Wahlperiode neue Fachgruppen bilden können. So kann auch die neu gewählte Landessynode noch eine neue Fachgruppe bilden. Die Bildung erfolgt auch in diesen Fällen aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes nur bis zum Ende der Wahlperiode. Dann wird neu entschieden.

Die Fachgruppen werden nicht in der Geschäftsordnung, sondern im jeweiligen Synodalbeschluss benannt, damit die Geschäftsordnung nicht bei jeder Änderung der Fachgruppen ebenfalls geändert werden muss.

Zu näheren Einzelheiten betreffend die Umsetzung der neuen Ausschussstruktur wird auf den Beschluss zur Änderung des Ausschuss-Systems in der Evangelischen Kirche im Rheinland und dessen Begründung verwiesen.

2. Eigener Abschnitt für den Ständigen Nominierungsausschuss

Zum anderen wird in dieser neuen Geschäftsordnung die bereits in den Zwischenberichten für die Landessynoden 2014 und 2015 geäußerte Absicht der Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Nominierungsausschuss eine Geschäftsordnung für dessen Arbeit zu erarbeiten, in die Tat umgesetzt (vgl. LS 2014 und LS 2015, jeweils Drucksache 1, dort jeweils Zwischenbericht zum Antrag der Kreissynode Köln-Süd betreffend Besetzung von Leitungspositionen in der Evangelischen Kirche im Rheinland). Vorgeschlagen wird keine eigene Geschäftsordnung, sondern eine Ergänzung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse um einen eigenen Abschnitt für den Ständigen Nominierungsausschuss.

Da die Regelungen, die für alle Ständigen Synodalausschüsse gelten, auch den Ständigen Nominierungsausschuss betreffen, werden diese am Anfang der Geschäftsordnung geregelt. Danach folgen die Regelungen zu den Fachgruppen, sodann der eigene Abschnitt für den Ständigen Nominierungsausschuss. In diesem eigenen Abschnitt werden zunächst die Besonderheiten bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses dargelegt. Im Anschluss folgen Regelungen zur Arbeit des Ständigen Nominierungsausschusses, wie etwa die Kandidatensuche, das Bewerbungs- und das Nominierungsverfahren. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens auf der Landessynode werden in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt (vgl. gesonderte Drucksache).

Die Abteilungskonferenz der Abteilung V hat sich – anders als die Arbeitsgruppe zur Erstellung des Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Ständigen Nominierungsausschuss – dafür ausgesprochen, neben dem Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit bei Nominierungen weitere Kriterien ausdrücklich zu benennen (vgl. § 33 Absatz 1).

Parallel zur Änderung des Verfahrensgesetzes werden die Möglichkeiten der Einladung und Versendung von Sitzungsunterlagen auch für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen erweitert (vgl. § 12 der Geschäftsordnung).

Der Ständige Nominierungsausschuss hatte weiterhin vorgeschlagen, den ehrenamtlich Mitarbeitenden mit der Sitzungsstruktur in der Weise entgegen zu kommen, dass mindestens die Hälfte aller Sitzungen nachmittags, abends oder samstags stattfinden müssen. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat sich für eine „Soll-Regelung“ ausgesprochen. Beide Vorschläge fanden im federführenden Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen keine Zustimmung. Der Ausschuss hat für eine Streichung eines entsprechenden neuen Absatzes 4 in § 12 gestimmt. . Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat sich sodann dem Vorschlag des Innerkirchlichen Ausschusses mit der Soll-Regelung angeschlossen und dies der Kirchenleitung so vorgeschlagen.

§ 37 der Geschäftsordnung regelt ein sogenanntes gespaltenes Inkrafttreten. Danach soll der eigene Abschnitt für den Ständigen Nominierungsausschuss (Vierter Teil) sofort in Kraft treten, damit er für die nächsten Wahlen bereits angewendet werden kann. Der Rest tritt erst mit der Neukonstituierung der Landessynode 2017 in Kraft. Erst dann tritt auch bisherigen Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise außer Kraft. Da damit nur die Neubildung des Ständigen Nominierungsausschuss und die Konkretisierung seiner Arbeitsweise vor dem Außerkrafttreten der bisherigen Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise in Kraft tritt, bleibt das Ausschusssystem bis zur Landessynode 2017 unverändert, so dass es keiner Übergangsregelung bedarf.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen dieser Geschäftsordnung finden sich in der anliegenden Synopse in der Spalte „Anmerkungen“.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben sich mit Änderungen, die in die Vorlage eingearbeitet wurden, der Vorlage angeschlossen.

Zu II. (Antrag der Kreissynode Köln-Süd)

Die Kreissynode Köln-Süd hat die Landessynode gebeten, „die Kirchenleitung zu beauftragen, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass künftig hauptamtliche Stellen in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche

im Rheinland und Stellen für Leitende Dezernenten im Landeskirchenamt im gesamten Bereich der EKD ausgeschrieben werden müssen“.

Mit Beschluss Nr. 11 vom 06.10.2012 hat die Kirchenleitung den Antrag der Kreissynode Köln-Süd betreffend das Verfahren für die Besetzung von Leitungspositionen hinsichtlich der Besetzung der Stellen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen - federführend -, den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und an den Ständigen Nominierungsausschuss zur Stellungnahme überwiesen.

Die Ständigen Ausschüsse haben über den Antrag beraten. Über den Beratungsgang wurde in den Zwischenberichten in der Drucksache 1 für die Landessynoden 2013 (Ds. 1, Abschnitt III, Nr. 3), 2014 (Ds. 1, Abschnitt I, Nr. 8) und 2015 (Ds. 1, Abschnitt II, Nr. 29) ausführlich berichtet.

In Bezug auf die hauptamtlichen Stellen der Kirchenleitung wurde insbesondere berichtet, dass sich die „Arbeitsgruppe Entwurf einer Geschäftsordnung für den Ständigen Nominierungsausschuss“ unter der Leitung des Präses konstituiert hat. Die Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden in dem vorstehenden Teil der Geschäftsordnung zur Bildung und Arbeit des Ständigen Nominierungsausschusses umgesetzt.

In § 29 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird vorgesehen, dass für die Wahlen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung in der Regel eine öffentliche Ausschreibung innerhalb der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland durchzuführen ist. Von einer Ausschreibung soll allerdings im Einvernehmen mit der Kirchenleitung in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen, in denen sich amtierende Amtsträger erneut zur Wahl stellen, abgesehen werden können.

Mit dieser Regelung wird eine grundsätzliche rechtliche Verpflichtung zur Ausschreibung der hauptamtlichen Stellen der Kirchenleitung geschaffen, von der aber in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Eine stets verbindliche Ausschreibung aller hauptamtlichen Kirchenleitungsstellen ohne Ausnahmemöglichkeit hat der Ständige Nominierungsausschuss als nicht förderlich angesehen, etwa in Fällen, in denen Personen erneut zur Wahl vorgeschlagen und nach Erkenntnis des Ausschusses keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden sollen, da die zusätzlich verpflichtende Sichtung der Bewerbungen nach einer Ausschreibung eine erhebliche Mehrarbeit bedeutet.

Geregelt wird ferner, dass für jede Stelle eine Stellenbeschreibung vorliegen muss (§ 29 Absatz 3) sowie, dass der Ständige Nominierungsausschuss standardisierte Auswahlgespräche durchführt (§ 31).

Damit ist die Intention der Kreissynode Köln-Süd betreffend Besetzung von Leitungspositionen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, soweit er die Besetzung der Stellen hauptamtlicher Mitglieder der Kirchenleitung betrifft, weitestgehend aufgenommen und der Antrag insoweit erledigt. Soweit der

Antrag eine generelle Ausschreibungspflicht ohne Ausnahmemöglichkeit fordert, wird er abgelehnt.

Soweit der Antrag der Kreissynode Köln-Süd das Verfahren zur Besetzung der Stellen Leitender Dezernentinnen und Dezernenten betrifft, ist in der Drucksache 1 für die Landessynode 2014 (Ds. 1, Abschnitt I, Nr. 8) bereits der Beschluss der Kirchenleitung vom 20.09.2013, den Antrag insoweit abzulehnen, dargelegt worden. Begründet wurde der Beschluss damit, dass diese Stellen wie bisher in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden und die Intention der Kreissynode Köln-Süd damit aufgenommen sei.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

Synopse:
Geschäftsordnung der landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise /
Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
Geschäftsordnung der landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise	Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen	
Aufgrund von Artikel 146 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert am 14. Januar 2005, erlässt die Landessynode für die von ihr und der Kirchenleitung gebildeten Ausschüsse und Arbeitskreise folgende Geschäftsordnung:	Aufgrund von Artikel 146 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert am 16. Januar 2015 (KABl. S. 27) , erlässt die Landessynode für die von ihr und der Kirchenleitung gebildeten Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen folgende Geschäftsordnung:	
	Inhaltsübersicht Erster Teil - Übersicht über die Ständigen Synodalausschüsse und Fachgruppen § 1 Bezeichnung Zweiter Teil - Die Ständigen Synodalausschüsse § 2 Mitgliederzahl § 3 Mitgliedschaft § 4 Neubildung § 5 Aufgaben § 6 Koordinierung der Ausschussarbeit § 7 Mitteilung von Arbeitsergebnissen § 8 Anträge an die Landessynode § 9 Unterausschüsse	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	§ 10 Gäste § 11 Beratende Teilnahme § 12 Einladung zu den Sitzungen § 13 Geschäftsführung § 14 Sitzungen § 15 Sitzungsniederschrift § 16 Reisekosten Dritter Teil - Die Fachgruppen § 17 Mitgliederzahl § 18 Mitgliedschaft § 19 Bildung und Zuordnung § 20 Aufgaben § 21 Sitzungen § 22 Mitteilung von Arbeitsergebnissen § 23 Gäste, Beratende Teilnahme, Geschäftsführung, Reisekosten Vierter Teil - Besondere Regelungen für den Ständigen Nominierungsausschuss Erster Abschnitt - Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses § 24 Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses § 25 Vorschlagskommissionen der Regionen § 26 Wahlvorschlag für die Landessynode Zweiter Abschnitt - Zur Arbeit im Ständigen Nominierungsausschuss § 27 Aufgabe des Ständigen Nominierungsausschusses § 28 Ermittlung anstehender Wahlen § 29 Kandidatinnen- und Kandidatensuche	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	§ 30 Bewerbungen § 31 Auswahlgespräch und Arbeitsprobe § 32 Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten § 33 Nominierungsverfahren § 34 Datenschutz § 35 Rechtsberatung § 36 Fortbildung Fünfter Teil - Inkrafttreten und Außerkrafttreten § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
§ 1 (1) Die Landessynode bildet folgende ständige Synodalausschüsse: a) Theologischer Ausschuss b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung d) Innerkirchlicher Ausschuss e) Ausschuss für Erziehung und Bildung f) Finanzausschuss g) Nominierungsausschuss (2) Die Landessynode bildet folgende weitere landeskirchliche Ausschüsse: a) Ausschuss für innereuropäische Ökumene und Catholica	Erster Teil Übersicht über die Ständigen Synodalausschüsse und Fachgruppen § 1 Bezeichnung (1) Die Landessynode bildet folgende Ständige Synodalausschüsse: a) Ständiger Theologischer Ausschuss, b) Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, c) Ständiger Ausschuss für öffentliche Verantwortung, d) Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss, e) Ständiger Ausschuss für Erziehung und Bildung, f) Ständiger Finanzausschuss, g) Ständiger Nominierungsausschuss. (2) Die Landessynode kann Fachgruppen bilden, die jeweils einem Ständigen Synodalaus-	Fachgruppen bearbeiten Spezialthemen, die aufgrund ihrer Komplexität und Spezialität von keinem Ständigen Ausschuss geleistet werden können. Die Arbeit erfolgt themen- und projektorientiert. Für die nächste Wahlperiode der Landessynode ab dem Jahr

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
b) Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission c) Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik d) Ausschuss für rheinische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte e) Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen f) Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter g) Kollektenausschuss h) Volksmissionarischer Ausschuss i) Diakonieausschuss j) Seelsorgeausschuss k) Sozialethischer Ausschuss l) Ausschuss „Christen und Juden“ (3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben a) bis f) beträgt fünfundzwanzig, des Ausschusses nach Absatz 1 Buchstabe g) fünfzehn. (4) Die Zahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse soll fünfzehn Personen nicht übersteigen. (5) Die Kirchenleitung ist ermächtigt, für andere Aufgaben Arbeitskreise zu bilden.	schuss zugeordnet werden. Zweiter Teil Die Ständigen Synodalausschüsse § 2 Mitgliederzahl Die Zahl der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) beträgt fünfundzwanzig, die des Ständigen Nominierungsausschusses mindestens fünfzehn, jedoch nicht mehr als achtzehn.	2017 werden die Fachgruppen durch die Landessynode 2016 im Beschluss zur Änderung des Ausschusssystems namentlich genannt und festgelegt. Der Ständige Nominierungsausschuss hat so ein Jahr Zeit, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Damit die Geschäftsordnung nicht bei jeder Änderung der Fachgruppen ebenfalls geändert werden muss, werden die Fachgruppen nicht in der Geschäftsordnung, sondern im jeweiligen Synodalbeschluss benannt. Zu § 2: Eine breit gefächerte Aufstellung bei der Zusammensetzung der Mitglieder, die Bearbeitung von Vorlagen in Kleingruppen oder die Entsendung von Ausschussmitgliedern in externe Arbeitsgruppen bedingen eine entsprechende Mitgliederzahl, um das einzelne Mitglied nicht über Gebühr zu beanspruchen. Der Ständige Nominierungsausschuss kann bis zu achtzehn Mitglieder haben, da der Ausschuss als Korrektur im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis in der Zusammensetzung bis zu drei Personen zusätzlich vorschlagen kann (vgl. auch § 25).

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
§ 2 (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 werden von der Landessynode gewählt. (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen Mitglieder der Landessynode sein. (3) Zu Mitgliedern können außer Mitgliedern der Landessynode Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ständigen Synodalausschusses muss der Landessynode angehören.	§ 3 Mitgliedschaft (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse werden von der Landessynode gewählt. (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse müssen Mitglieder der Landessynode sein. (3) Zu Mitgliedern der Ständigen Synodalausschüsse können außer Mitgliedern der Landessynode Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sowie zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ständigen Synodalausschusses muss der Landessynode angehören. In den Ständigen Nominierungsausschuss werden in der Regel nur Mitglieder der Landessynode gewählt.	Zu Abs. 3: Es bleibt dabei, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landessynode angehört. Daneben wird aber auch die Expertise von Nicht-Synodalen „mit dem nötigen Blick von außen“ benötigt. Die Landessynode hat 1992 die Bildung eines Ständigen Nominierungsausschusses beschlossen sowie, dass diesem ausschließlich Landessynodale angehören müssen (LS Beschluss Nr. 68). In der Geschäftsordnung der Landessynode ist damals folgende Regelung aufgenommen worden, die sich heute in § 18 Absatz 10 der GO.LS wiederfindet: „Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind in der Regel die Mitglieder des Ständigen (Nominierungs-) Ausschusses.“ (LS Beschluss Nr. 69). Der Beschluss Nr. 68 der LS 1992 wird nunmehr auch in der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse aufge-

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
(4) Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. (5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder scheiden aus dem Ausschuss aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Abs. 2 oder 3 entfallen sind. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landessynode, die aufgrund einer Änderung von Kirchenkreisen (Artikel 96 KO) aus der Landessynode ausgeschieden sind, aber unmittelbar danach erneut zu Abgeordneten ihres Kirchenkreises für die Landessynode gewählt werden. (6) Sofern die Geschäftsführung eines Ausschusses gefährdet wird, trifft die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ausschuss eine vorübergehende Regelung für den Vorsitz entsprechend den Grundsätzen von Artikel 145 Abs. 2 der Kirchenordnung für die Zeit bis zur nächsten Tagung der Landessynode.	(4) Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. (5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder scheiden aus dem Ausschuss aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Absatz 2 oder 3 entfallen sind. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landessynode, die aufgrund einer Änderung von Kirchenkreisen (Artikel 96 KO) aus der Landessynode ausgeschieden sind, aber bei der nächsten Tagung der Kreissynode erneut zu Abgeordneten ihres Kirchenkreises für die Landessynode gewählt werden. (6) Sofern der Vorsitz eines Ausschusses vakant oder die Handlungsfähigkeit eines Ausschusses in anderer Weise gefährdet wird, trifft die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ausschuss eine vorübergehende Regelung für den Vorsitz entsprechend den Grundsätzen von Artikel 145 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung für die Zeit bis zur nächsten Tagung der Landessynode.	nommen. Zu Absatz 5: Klarstellung, was unter der früheren Formulierung „unmittelbar danach“ zu verstehen ist. Zu Absatz 6: Klarstellung, damit es nicht zu Auslegungsschwierigkeiten mit § 13 (Geschäftsführung) kommt. Beim Verweis auf Artikel 145 Absatz 2 reicht der Hinweis auf Satz 1.
§ 3 (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 2 werden von der Landessynode gewählt. Die Wahl der übrigen Mitglieder ist der Kirchenleitung übertragen. (2) Zu Mitgliedern können Theologinnen und Theologen, denen eine Pfarrstelle übertragen werden		§ 3 entfällt. Die Mitgliedschaft in Fachgruppen wird neu in § 18 geregelt.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
kann, Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, gewählt werden. In den Ausschuss nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e) können auch Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und Vikarinnen und Vikare, in den Ausschuss nach § 1 Abs. 2 Buchstabe l) jüdische Vertreterinnen und Vertreter, gewählt werden. (3) Die Mitglieder der Ausschüsse scheiden aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Abs. 2 entfallen sind. (4) § 2 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.		
§ 4 Bei jeder Neubildung der Landessynode werden alle landeskirchlichen Ausschüsse neu gebildet. Die Tätigkeit der bisherigen Ausschüsse ist mit der Konstituierung der neuen Landessynode beendet. Im Einzelfall kann die Kirchenleitung beschließen, dass ein Ausschuss bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses zur Abwicklung dringender Geschäfte in alter Zusammensetzung zusammentreten kann.	§ 4 Neubildung Bei jeder Neubildung der Landessynode werden alle Ständigen Synodalausschüsse neu gebildet. Die Tätigkeit der bisherigen Ständigen Synodalausschüsse ist mit der Konstituierung der neuen Landessynode beendet. Im Einzelfall kann die Kirchenleitung beschließen, dass ein Ständiger Synodalausschuss bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses zur Abwicklung dringender Geschäfte in alter Zusammensetzung zusammentreten kann.	Nach den derzeitigen Regelungen der Kirchenordnung ist die Beibehaltung der gleichzeitigen Neubildung aller Ständigen Ausschüsse erforderlich, mit der Folge, dass die Vorbereitung der Neuwahlen durch den amtierenden Nominierungsausschuss erfolgt. Alternative Ansätze würden eine KO - Änderung erfordern: 1. <u>Vorgezogene Neubildung</u> zur Vermeidung der Einflussnahme nicht wieder gewählter Mitglieder auf neue Wahlen. Eine vorgezogene Neuwahl des Ständigen Nominierungsausschusses nach den Presbyteriumswahlen und vor der Wahlsynode wäre nur durch die vorhergehende Landessynode möglich, die aber die neuen Presbyteriumswahlen nicht berücksichtigt. Eine vorgezogene Neuwahl

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
		ist zudem nicht mit Art. 145 Abs. 1 KO vereinbar und könnte zu Problemen mit Art. 145 Abs. 2 S. 2 KO führen, wenn Ausschussmitglieder aufgrund der Presbyteriumswahlen ihr Synodalmandat verlieren. 2. Bei <u>zwei Landessynoden</u> im Jahr könnte die konstituierende Synode den Nominierungsausschuss wählen, der dann die Wahlen der 2. Synode vorbereiten könnte (wie bei KSV-Wahl nach Art. 116 Abs. 5 S. 4 u. Abs. 7 KO). Die übrigen Ausschüsse blieben dann bis zur 2. Synode im Amt. Diese Lösung ist nicht mit Art. 145 Abs. 1 KO vereinbar, da die Ständigen Synodalausschüsse nur für die „Dauer einer Wahlperiode“ bestellt werden und nicht darüber hinaus. Auch Art. 145 Abs. 2 S. 2 KO könnte u.U. nicht mehr erfüllt sein (s.o.). Es wäre eine KO-Änderung erforderlich, die eine entsprechende Verlängerung der Amtszeit vorsieht. (Unterschied zu Art. 116 Abs. 5 , 7 und 109 Abs. 3 S. 4 u. 5: Beim KSV ist Synodalmandatsverlust nach Presbyteriumswahl kein Problem, da KSV-Mitglieder nach Artikel 99 Abs. 2 a) KO geborene Mitglieder der Kreissynode sind. Bei Fachausschüssen auch kein Problem, da Mitgliedschaft im Presbyterium keine

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
		Mitgliedschaftsvoraussetzung für Fachausschuss ist.
§ 5 (1) Die Ausschüsse haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Landessynode oder die Kirchenleitung überträgt. Ständige Synodalausschüsse können zur Wahrnehmung ihres Rechts, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge gemäß Artikel 145 Abs. 4 der Kirchenordnung vorzulegen, Gegenstände im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs selbstständig aufgreifen. (2) Weitergehende Aufgaben können die Ausschüsse nur mit Zustimmung der Landessynode oder der Kirchenleitung übernehmen.	§ 5 Aufgaben (1) Die Ständigen Synodalausschüsse haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Landessynode oder die Kirchenleitung überträgt. Sie können zur Wahrnehmung ihres Rechts, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge gemäß Artikel 145 Absatz 4 der Kirchenordnung vorzulegen, Gegenstände im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs selbstständig aufgreifen. (2) Weitergehende Aufgaben können die Ständigen Synodalausschüsse nur mit Zustimmung der Landessynode oder der Kirchenleitung übernehmen. (3) Die Ständigen Synodalausschüsse können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Aufgaben auf Fachgruppen übertragen. Die Landessynode oder die Kirchenleitung können Arbeitsaufträge an die Ständigen Synodalausschüsse mit der Maßgabe der Beteiligung bestimmter Fachgruppen erteilen.	Die Ständigen Synodalausschüsse können Aufgaben selbstständig auf Fachgruppen übertragen. Sofern Aufgaben auf eine einem anderen Synodalausschuss zugeordnete Fachgruppe übertragen werden sollen, ist dies mittelbar über den zuständigen Synodalausschuss möglich. Dies wird in den Regelungen zu den Fachgruppen ausgeführt und daher in § 5 nicht weiter differenziert.
§ 6 Die Kirchenleitung entscheidet über Arbeitsaufträge an die Ausschüsse und koordiniert deren Arbeit.	§ 6 Koordinierung der Ausschussarbeit (1) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Arbeitsaufträge. (2) Die Präsidialkanzlei koordiniert im Auftrag der Kirchenleitung die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse.	Abs. 1: Artikel 145 Abs. 3 KO Abs. 2: Umsetzung des Ergebnisses aus dem Bericht des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10 der Landessynode 2013 („Höppner-

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
		Kommission“): „Um die synodalen, gewählten Ausschüsse neben den Abteilungen des LKA erkennbarer und arbeitsfähiger zu machen, sollen sie zukünftig an die Präsidialkanzlei angebunden werden.“
§ 7 Die Ausschüsse teilen ihre Arbeitsergebnisse der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit. Zu öffentlichen Erklärungen sind sie nicht befugt (Artikel 145 Abs. 8 der Kirchenordnung); Arbeitsergebnisse der Ausschüsse können durch die Landessynode oder die Kirchenleitung veröffentlicht oder weitergegeben werden.	§ 7 Mitteilung von Arbeitsergebnissen Die Ständigen Synodalausschüsse teilen ihre Arbeitsergebnisse der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit. Zu öffentlichen Erklärungen sind sie nicht befugt (Artikel 145 Absatz 8 der Kirchenordnung); Arbeitsergebnisse der Ständigen Synodalausschüsse können durch die Landessynode oder die Kirchenleitung veröffentlicht oder weitergegeben werden.	
§ 8 Anträge der Ständigen Synodalausschüsse an die Landessynode (Artikel 145 Abs. 4 der Kirchenordnung) sind der Kirchenleitung rechtzeitig unter Beachtung der bekannt gegebenen Termine zuzuleiten.	§ 8 Anträge an die Landessynode Anträge der Ständigen Synodalausschüsse an die Landessynode (Artikel 145 Absatz 4 der Kirchenordnung) sind der Kirchenleitung rechtzeitig unter Beachtung der bekannt gegebenen Termine zuzuleiten.	
§ 9 Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.	§ 9 Unterausschüsse Die Ständigen Synodalausschüsse können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.	
§ 10 (1) Zu den Sitzungen der Ausschüsse soll jeweils eine Mitarbeiterin des landeskirchlichen Frauenreferates als Gast eingeladen	§ 10 Gäste (1) Zu den Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse soll jeweils eine Referentin oder ein Referent der Gender- und Gleichstel-	Zu Absatz 1: Formulierungsvorschlag der Gender- und Gleichstellungsstelle. Die Ausnahme für den Nominierungsausschuss ist rechtlich in Ordnung, allerdings ist der Gleichstellungsbe-

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
werden; dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss. (2) In Einzelfällen können Referentinnen und Referenten, Sachverständige und Gäste eingeladen werden. (3) Entstehen durch die Einladung von Referentinnen und Referenten, Sachverständigen oder Gästen Kosten, so ist das Einverständnis des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.	lungsstelle als Gast eingeladen werden; dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss. (2) Der Ständige Synodalausschuss kann im Falle der Verhinderung eines gleichzeitig einer Fachgruppe angehörenden Mitglieds ein anderes Mitglied dieser Fachgruppe als Gast einladen, wenn die Fachgruppe andernfalls nicht vertreten wäre. (3) In Einzelfällen können Referentinnen und Referenten, Sachverständige und Gäste eingeladen werden. (4) Entstehen durch die Einladung von Referentinnen und Referenten, Sachverständigen oder Gästen Kosten, so ist das Einverständnis der Präsidialkanzlei vorher einzuholen.	auftragte im Rahmen seiner Rechte gemäß § 16 GleStG zu beteiligen (vgl. § 26). Zu Absatz 2: Wenn das zur Verzahnung der Fachgruppen mit den Ständigen Synodalausschüssen beiden Gremien angehörende Mitglied verhindert ist, kann ein anderes Mitglied der Fachgruppe als Gast eingeladen werden. Eine Stellvertretung ist nicht möglich, da Artikel 145 KO keine Stellvertretungen für Mitglieder von Ständigen Synodalausschüssen vorsieht. Die offene Formulierung ergibt sich daraus, dass nicht zwingend die Vorsitzenden der Fachgruppen gleichzeitig auch Mitglied im Ständigen Synodalausschuss sein müssen (vgl. § 18 Abs. 3). Das Kollegium hat hierzu votiert, dass es eine Genehmigung dieser Kosten durch das Kollegium nicht mehr für erforderlich hält.
§ 11 Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes können an den	§ 11 Beratende Teilnahme (1) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes können an	Der Ständige Nominierungsausschuss hat über Möglichkeiten einer strukturierten Einbindung der Kirchenleitung in die Arbeit des Ausschusses

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 145 Abs. 5 der Kirchenordnung); dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss. Die Ständigen Synodalausschüsse können die Teilnahme der zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes an der Ausschussberatung verlangen. Ein solches Verlangen muss der Kirchenleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vorgelegt werden.	den Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 145 Absatz 5 der Kirchenordnung), dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss (2) Die Ständigen Synodalausschüsse können die Teilnahme der zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes an der Ausschussberatung verlangen. Ein solches Verlangen muss der Kirchenleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vorgelegt werden.	beraten. Nachgedacht wurde über die ständige beratende Teilnahme eines Kirchenleitungsmitglieds, das am Ende der Wahlperiode nicht gemäß Artikel 153 Absatz 7 KO ausscheidet. Bevorzugt hat der Ständige Nominierungsausschuss jedoch die bereits derzeit geregelte Möglichkeit der Hinzuziehung des zuständigen Kirchenleitungsmitglieds (in diesem Fall also die oder der Präses). Anmerkung: In der EKvW entsendet die Kirchenleitung zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Nominierungsausschuss (§ 35 Abs. 4 S. 4 GO.LS.-EKvW). Dort gibt es auch folgende Regelung: „Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
§ 12 (1) Die Ausschüsse treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Diese Einladungsfrist erübrigt sich, sofern die Sitzungstermine im Rahmen einer Jahresplanung festgelegt wurden.	§ 12 Einladung zu den Sitzungen (1) Die Ständigen Synodalausschüsse treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Diese Einladungsfrist erübrigt sich, sofern die Sitzungstermine im Rahmen einer Jahresplanung festgelegt wurden. (3) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit. In	Zu Abs. 3: Entsprechend der in gesonderter Drucksache vorgeschlagenen Änderungen des Verfahrensgesetzes, soll auch bei den Ständigen

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
(3) Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden.	der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich, per E-Mail oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten. (4) Mindestens die Hälfte der Sitzungen soll nachmittags, abends oder an einem Samstag stattfinden.	Ausschüssen die Möglichkeit eröffnet werden, Einladungen, Tagesordnung und Unterlagen per E-Mail zu verschicken oder elektronisch abrufbar zur Verfügung zu stellen. In § 12 Absatz 3 wird der Wortlaut des neuen § 1 Absatz 2 VerfG mit Ausnahme der Fristen übernommen. Der Ständige Nominierungsausschuss hat einen neuen Absatz 4 vorgeschlagen, wonach die Sitzungen zu 50 % verpflichtend auch nachmittags, abends oder an Samstagen stattfinden müssen, da Ehrenamtliche an Werktagen vormittags teilweise nur schwer teilnehmen können „Muss“-Regelung). Die AG zur Überprüfung des Ausschuss-Systems hat folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Sitzungsstruktur soll den Bedürfnissen der nicht kirchlich Beschäftigten entgegenkommen.“ Eine verpflichtende Ortsvorgabe wurde wegen dann zu befürchtender häufiger Beschlussunfähigkeit nicht befürwortet. Der Ständige Innerkirchliche hat folgender „Soll“-Regelung zugestimmt: „(4) Mindestens die Hälfte der Sitzungen soll nachmittags, abends oder an einem Samstag stattfinden.“ Der federführende Ausschuss für

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
		Kirchenordnung und Rechtsfragen hat eine entsprechende Regelung ganz abgelehnt und dafür votiert, die in der Vorlage vorgeschlagene „Muss“-Regelung ganz zu streichen. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat sich dem Vorschlag des Innerkirchlichen Ausschusses einer Soll-Regelung angeschlossen und dies der Kirchenleitung vorgeschlagen.
§ 13 Die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse können sich für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Protokollführung der Hilfe des Landeskirchenamtes bedienen. Die Protokollführung der übrigen landeskirchlichen Ausschüsse wird in der Regel durch Ausschussmitglieder wahrgenommen.	§ 13 Geschäftsführung Die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Protokollführung und allgemeinen Geschäftsführungsaufgaben vom Landeskirchenamt unterstützt.	Unterstützung bei der Geschäftsführung durch LKA, wg. Koordinierung der Ausschussarbeit durch die Präsidialkanzlei, Anwendung von Session, Wunsch nach möglichst weitgehender Standardisierung der Rahmenbedingungen der Ausschussarbeit . Ggf. Synchronisierung mit Vorlage „Abteilungsstruktur“
§ 14 (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. (2) Wird eine Beschlussfassung über die Feststellung der Tagesordnung beantragt, so ist darüber zu Beginn der Sitzung zu entscheiden. (3) Im Übrigen gelten für die Beratung der Ausschüsse die Artikel 23 Abs. 2 und 3, Artikel 24 und 27 Abs. 1 bis 4 der Kirchenordnung sowie § 1 des Verfahrensgesetzes sinngemäß.	§ 14 Sitzungen (1) Die Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse sind nicht öffentlich. (2) Wird eine Beschlussfassung über die Feststellung der Tagesordnung beantragt, so ist darüber zu Beginn der Sitzung zu entscheiden. (3) Im Übrigen gelten für die Beratung der Ausschüsse die Artikel 23 Absatz 2 und 3, Artikel 24 und 27 der Kirchenordnung sowie § 1 des Verfahrensgesetzes sinngemäß.	Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat zu Absatz 3 vorgeschlagen, den Verweis auf Artikel 27 KO auch auf dessen Absatz 5 (persönliche Beteiligung) und damit auf den ganzen Artikel zu erstrecken.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
§ 15 (1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind der Kirchenleitung vorzulegen. Die nach Artikel 145 Abs. 7 der Kirchenordnung geforderte regelmäßige Berichterstattung bleibt davon unberührt. (2) Absatz 1 gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss.	§ 15 Sitzungsniederschrift (1) Über jede Sitzung eines Ständigen Synodalausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind der Kirchenleitung vorzulegen. Die nach Artikel 145 Absatz 7 der Kirchenordnung geforderte regelmäßige Berichterstattung bleibt davon unberührt. (2) Die Niederschriften der Sitzungen des Ständigen Nominierungsausschusses sind nur der oder dem Präses vorzulegen. (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Tagungsausschüsse der Landessynode sind regelmäßig über die Arbeit in den korrespondierenden Ständigen Synodalausschüssen zu unterrichten, sofern sie diesen nicht ohnehin angehören. (4) Im Übrigen gilt für die Sitzungsniederschrift § 1 des Verfahrensgesetzes entsprechend.	Zu Absatz 2: Der Ständige Nominierungsausschuss befürwortet eine strukturierte Einbindung der Kirchenleitung. Um den an den Inhalten der Sitzungen beteiligten Personenkreis möglichst klein zu halten, erhält nur die oder der Präses die Niederschriften. Zu Absatz 3: Durch den Informationstransfer sollen das „Wissensgefälle“ abgebaut und die Beratungen im Tagungsausschuss erleichtert und beschleunigt werden. Absatz 3 regelt eine eingeschränkte Ausnahme vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit in § 14 dieser GO. Außer in § 14 GO ist die grsl. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Ständigen Ausschüsse nicht geregelt. Absatz 3 verstößt auch nicht gegen Artikel 145 Absatz 8 KO (keine „öffentlichen Erklärung“), da nach Artikel 145 Absatz 6 KO sogar die Teilnahme der Mitglieder des Tagungsausschusses an den Sitzungen möglich ist.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
§ 16 (1) Die Reisekosten der Ausschussmitglieder werden nach jeweils von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften erstattet. (2) Etwaiger Lohnausfall wird von der Landeskirche getragen. In begründeten Härtefällen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages Verdienstaufschlag erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. (3) Für Sitzungen und Klausurtagungen, die besondere finanzielle Aufwendungen erfordern, ist das Einverständnis des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.	§ 16 Reisekosten (1) Die Reisekosten der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse werden nach jeweils von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften erstattet. (2) Etwaiger Lohnausfall wird von der Landeskirche getragen. In begründeten Härtefällen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages Verdienstaufschlag erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. (3) Für Sitzungen und Klausurtagungen, die besondere finanzielle Aufwendungen erfordern, ist das Einverständnis des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.	Absatz 3 wird infolge eines Kollegiumsbeschlusses vom 15.10.2013 künftig so ausgelegt, dass Klausurtagungen Ständiger Ausschüsse im Inland keine besonderen finanziellen Aufwendungen erfordern.
§ 17 (1) Für Arbeitskreise im Sinne des § 1 Abs. 5 gelten die Regelungen für Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend. (2) Die Kirchenleitung bestimmt den Vorsitz der Arbeitskreise und deren Mitglieder.		§ 17 entfällt.
	Dritter Teil Die Fachgruppen	
	§ 17 Mitgliederzahl Die Zahl der Mitglieder der Fachgruppen gemäß § 1 Absatz 2 beträgt bis zu zwölf Personen.	Die von der AG zur Überprüfung des Ausschusssystemes vorgeschlagene Formulierung „in der Regel bis zu 12 Personen“ ist ungenau, da sie weder eine Ober- noch eine Untergrenze festlegt. Effektivitätsaspekte sprechen für eine Obergrenze.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
§ 3 (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 2 werden von der Landessynode gewählt. Die Wahl der übrigen Mitglieder ist der Kirchenleitung übertragen. (2) Zu Mitgliedern können Theologinnen und Theologen, denen eine Pfarrstelle übertragen werden kann, Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, gewählt werden. In den Ausschuss nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e) können auch Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und Vikarinnen und Vikare, in den Ausschuss nach § 1 Abs. 2 Buchstabe l) jüdische Vertreterinnen und Vertreter, gewählt werden.	§ 18 Mitgliedschaft (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppen werden von der Landessynode gewählt. Die Berufung der übrigen Mitglieder ist der Kirchenleitung übertragen. (2) Zu Mitgliedern der Fachgruppen können außer Mitgliedern der Landessynode zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden sowie Theologinnen oder Theologen, denen eine Pfarrstelle übertragen werden kann, gewählt bzw. berufen werden. In begründeten Einzelfällen können auch andere Personen gewählt oder berufen werden. (3) Die Mitglieder der Fachgruppen sollen besondere Erfahrung oder Fachkunde auf dem Fachgebiet der jeweiligen Fachgruppe besitzen. (4) Je ein Mitglied jeder Fachgruppe muss auch dem jeweils zugeordneten Ständigen Synodalausschuss angehören. Dies soll in der Regel die oder der Vorsitzende der Fachgruppe sein.	Die bisherigen sog. landeskirchlichen „B“- Ausschüsse werden in Fachgruppen überführt. Eine Fachgruppe ist ein Expertengremium, das sich durch spezielles Fachwissen auszeichnet, einem Ständigen Ausschuss zuarbeitet und keine eigenen Entscheidungsrechte besitzt. Neu: Bereits in der Geschäftsordnung der landeskirchlichen Ausschüsse war eine Ausnahme für jüdische Vertreterinnen und Vertreter vorgesehen. Künftig sollen auch weitere Personen im Einzelfall in eine Fachgruppe gewählt oder berufen werden können (z.B. katholische oder muslimische Vertreterinnen oder Vertreter), um die Möglichkeiten externer Expertise zu weiten. Diese Neuregelung geht über die für Fachausschüsse eingeführte beratende Teilnahme von Mitgliedern einer der AcK oder dem Internationalen Kirchenkonvent angehörenden Kirche nach Art. 109 Abs. 2 S. 4 KO hinaus, da sie im begründeten Einzelfall eine stimmberechtigte Mitgliedschaft eröffnet. Zu Absatz 4: In der Regel soll ein Mitglied des jeweils zugeordneten Ständigen Synodalausschusses einer Fachgruppe vorsitzen. Dieses muss daher auch

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
		die entsprechenden Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen. Die AG zur Überprüfung des Ausschusssystemes hatte hier (umgekehrt) eine geborene Mitgliedschaft der Fachgruppenvorsitzenden in den korrespondierenden Ständigen Ausschüssen vorgeschlagen. Da Art. 145 KO nur eine Wahl, aber keine geborene Mitgliedschaft vorsieht, kann die Doppelmitgliedschaft nur an die Voraussetzung der Mitgliedschaft im Synodalausschuss geknüpft werden. In den Vorberatungen der Vorlage zur Änderung des Ausschusssystemes ist mehrfach zu bedenken gegeben worden, ob der ursprüngliche Vorschlag, dass beide Fachgruppenvorsitzenden zwingend Mitglied im Ständigen Synodalausschuss sein müssen, weiterverfolgt werden sollte. Denn zum einen wäre dies mit einer gesteigerten zeitlichen Inanspruchnahme verbunden gewesen. Zum anderen müssten mehr Plätze in den Ständigen Synodalausschüssen mit Blick auf die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Fachgruppe besetzt werden. Der Vorschlag wurde daher verworfen. Der jetzige Vorschlag ist flexibler, da nur irgendein Mitglied auch dem Ständigen Synodalausschuss angehören muss. Dies soll aber in der Regel die

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
(3) Die Mitglieder der Ausschüsse scheiden aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Abs. 2 entfallen sind. (4) § 2 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.	(5) Die Kirchenleitung soll bei den von ihr zu berufenden Mitgliedern der Fachgruppen die Ständigen Synodalausschüsse um Vorschläge bitten. (6) Die Mitglieder der Fachgruppen scheiden aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Wahl gemäß Absatz 2 oder 3 entfallen sind. (7) § 3 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.	oder der Vorsitzende sein. Bei deren Verhinderung kann der Ständige Synodalausschuss ein anderes Mitglied als Gast einladen (vgl. § 10). Durch Absatz 5 soll sichergestellt werden, dass bei der Suche nach Personen mit entsprechender Fachkunde der in Betracht kommende Personenkreis weiter ausgedehnt wird. So kann etwa der Ständige Nominierungsausschuss auf durch ihn erstellte „Kompetenzlisten“ zurückgreifen.
	§ 19 Bildung und Zuordnung (1) Bei jeder Neubildung der Landessynode werden die erforderlichen Fachgruppen gebildet. Über die Erforderlichkeit einer Fachgruppe sowie deren Zuordnung zu einem Ständigen Synodalausschuss beschließt die Landessynode in der Regel im Vorjahr ihrer Neubildung. Nicht mehr erforderliche Fachgruppen werden nicht neu gebildet. (2) Bei Bedarf kann die Landessynode auch während ihrer Wahlperiode neue Fachgruppen bilden. (3) Die Tätigkeit der bisherigen Fachgruppen ist mit der Konstituierung der neuen Landessynode beendet. Im Einzelfall kann die Kirchenleitung beschließen, dass eine Fachgruppe bis	Die Vorberatungen zur Änderung des Ausschusssystem haben ergeben, dass Veränderungen bei den Fachgruppen flexibler gestaltet werden sollen: so soll die Bildung neuer Fachgruppen möglich sein, aber ggf. auch ihre Auflösung. Vorgeschlagen wird daher, dass die Landessynode alle vier Jahre prüft, welche Fachgruppen in der folgenden Wahlperiode benötigt werden und welche ggf. nicht mehr (Diskontinuitätsgrundsatz). Damit der Ständige Nominierungsausschuss Zeit zur Kandidatensuche hat, beschließt die Landessynode über die Erforderlichkeit und Zuordnung der Fach-

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	zur Konstituierung der neu gebildeten oder einer neuen Fachgruppe zur Abwicklung dringender Geschäfte in alter Zusammensetzung zusammentreten kann.	gruppen jeweils im Vorjahr ihrer Neubildung. Bei Bedarf können neue Fachgruppen auch während der Wahlperiode der Landessynode gebildet werden. Damit kann aktuellem Bedarf Rechnung getragen werden. Auch kann die neu gewählte Landessynode neue Fachgruppen bilden. Die Bildung erfolgt aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes nur bis zum Ende der Wahlperiode. Dann wird neu entschieden. Jede Fachgruppe wird einem Ständigen Synodalausschuss zugeordnet. Die Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Ausschusssystems erwartet von der strukturellen Verzahnung der Fachgruppen mit einem Ständigen Synodalausschuss eine Aufwertung ihrer fachspezifischen Themenbereiche sowie eine bessere Nutzung der Expertise ihrer Mitglieder, was auch zu einer Entlastung der Ständigen Synodalausschüsse führen kann.
	§ 20 Aufgaben (1) Die Fachgruppen haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der Ständige Synodalausschuss überträgt, dem sie zugeordnet sind. (2) Nach Absatz 1 übertragbare Aufgaben sind eigene Aufträge des Ständigen Synodalaus-	Zu Abs. 1: Die Arbeitsaufträge an Fachgruppen werden stets durch den jeweils für sie zuständigen Ständigen Synodalausschuss, der insoweit „Filterfunktion“ hat, erteilt. Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 können die Landessynode und

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	schusses, diesem durch die Landessynode oder Kirchenleitung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 erteilte Arbeitsaufträge sowie Arbeitsaufträge anderer Ständiger Synodalausschüsse. (3) Die Fachgruppen können dem für sie zuständigen Ständigen Synodalausschuss eigene Themen zur Übertragung vorschlagen. (4) Die Aufgabenübertragung erfolgt in der Regel projektbezogen. In Ausnahmefällen kann der zuständige Ständige Synodalausschuss auch längerfristige Aufgaben übertragen. (5) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des zuständigen Ständigen Synodalausschusses die nach Absatz 1 oder Absatz 2 zur Erteilung eines Arbeitsauftrages notwendigen Entscheidungen treffen. Diese sind dem Ständigen Synodalausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.	die Kirchenleitung den Ständigen Synodalausschüssen Arbeitsaufträge mit der Maßgabe der Beteiligung bestimmter Fachgruppen erteilen. Auch andere Ständige Synodalausschüsse sollen über den zuständigen Ständigen Synodalausschuss Fachgruppen beauftragen können, die ihnen nicht unmittelbar zugeordnet sind. Zu Abs. 3: Die Fachgruppe kann eigene Themen aufgreifen und über den zuständigen Ständigen Synodalausschuss anstoßen. Zu Abs. 5: Regelung in Fällen der Eilbedürftigkeit
	§ 21 Sitzungen (1) Die Fachgruppen treten nach ihrer Bildung zu einer konstituierenden Sitzung, im Übrigen nur bei Bedarf zusammen. (2) Der Sitzungsbedarf richtet sich nach den durch die zuständigen Ständigen Synodalaus-	Zu Abs. 1 : Das neue System soll Sitzungen entbehrlich machen, wenn kein konkreter Arbeitsauftrag vorliegt.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	schüsse erteilten Arbeitsaufträgen. (3) Im Übrigen gelten für die Einladung zu den Sitzungen, die Sitzungen und die Sitzungsniederschriften die §§ 12, 14 und 15 Absätze 1 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sitzungsniederschriften auch dem zuständigen Ständigen Synodalausschuss vorzulegen sind.	
	§ 22 Mitteilung von Arbeitsergebnissen Die Fachgruppen teilen ihre Arbeitsergebnisse dem für sie zuständigen Ständigen Synodalausschuss mit. Wurde der zuständige Ständige Synodalausschuss selbst durch die Landessynode, die Kirchenleitung oder einen anderen Ständigen Synodalausschuss beauftragt, informiert er diese oder diesen über das Arbeitsergebnis der Fachgruppe.	Die Ständigen Synodalausschüsse haben Filterfunktion.
	§ 23 Gäste, Beratende Teilnahme, Geschäftsführung, Reisekosten Für Gäste, die beratende Teilnahme, die Geschäftsführung sowie die Reisekosten der Fachgruppen gelten die §§ 10, 11 Absatz 1, 13 und 16 entsprechend.	
	Vierter Teil Besondere Regelungen für den Ständigen Nominierungsausschuss Erster Abschnitt Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses	Eigener Abschnitt mit besonderen Regelungen nur für den Ständigen Nominierungsausschuss, da dieser in Bezug auf seinen Auftrag eine Sonderrolle gegenüber den anderen Ständigen Ausschüssen einnimmt. Die Regelungen des 2. Teils finden, soweit dort nicht anders geregelt, auch auf den Ständigen Nominierungsaus-

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
		schuss Anwendung.
	§ 24 Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses (1) In der Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses soll sich die Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche im Rheinland widerspiegeln. § 3 bleibt im Übrigen unberührt. (2) Bei der Neubildung des Ständigen Nominierungsausschusses werden aus jeder der nachfolgenden Regionen der Landeskirche jeweils zwei Personen für die Wahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss vorgeschlagen: a) Region 1: Kirchenkreise Aachen, Gladbach-Neuss und Jülich, b) Region 2: Kirchenkreise An der Agger und Lennep, c) Region 3: Kirchenkreise Altenkirchen, Braunsfels, Wetzlar und Wied, d) Region 4: Kirchenkreise Obere Nahe und Trier, e) Region 5: Kirchenkreise Bonn, Bad Godesberg-Voreifel und An Sieg und Rhein, f) Region 6: Kirchenkreise Dinslaken, Kleve und Wesel, g) Region 7: Kirchenkreise Düsseldorf und Düsseldorf-Mettmann, h) Region 8: Kirchenkreise Duisburg, Oberhausen und An der Ruhr, i) Region 9: Kirchenkreis Essen, j) Region 10: Kirchenkreise Koblenz, An Nahe	Bei der Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses sollen neben dem Kriterium der Regionen (Absatz 2) auch andere Kriterien, wie etwa das Verhältnis von Frauen und Männern oder von Haupt- und Ehrenamt berücksichtigt werden. Dies wird unter dem Begriff „Vielfalt des kirchlichen Lebens“ zusammengefasst. Einteilung der Regionen gemäß Beschluss Nr. 72 der Landessynode 1993 vom 12.01.1993 (vgl. auch Anlage zur Ds. 15, LS 1992, S. 269*). Die Frage, ob die Regionen Trier und Koblenz bzw. Simmern-Trarbach, Obere Nahe und An Nahe und Glan zusammengefasst werden sollen, hat der Ständige Innerkirchliche Ausschuss verneint.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	und Glan und Simmern-Trarbach k) Region 11: Kirchenkreise Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd, l) Region 12: Kirchenkreise Krefeld-Viersen und Moers, m) Region 13: Kirchenkreise Leverkusen und Solingen, n) Region 14: Kirchenkreise Niederberg und Wuppertal, o) Region 15: Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West. Die zwei Personen nach Satz 1 sollen eine Frau und ein Mann sowie eine beruflich und eine ehrenamtlich mitarbeitende Person sein. (3) Der Ständige Nominierungsausschuss kann bis zu drei weitere Personen vorschlagen.	Zur Sicherung der Vielfalt der Zusammensetzung des Ausschusses sollen bereits bei den Vorschlägen aus den Regionen bestimmte Kriterien berücksichtigt werden (Abs. 2 Satz 2). Zu Absatz 3: Der Ständige Nominierungsausschuss kann als Korrektur im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis in der Zusammensetzung bis zu drei Personen vorschlagen.
	§ 25 Vorschlagskommissionen der Regionen (1) Die Mitglieder der Landessynode einer Region gemäß § 24 Absatz 2 bilden eine Vorschlagskommission. Nach turnusmäßiger Neubildung der Presbyterien bilden die neu gewählten Abgeordneten und Berufenen der Kirchenleitung eine Vorschlagskommission. (2) Die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit in der Region beruft die Vorschlagskommission ein. Dazu teilen die anderen Superintendentinnen oder Superintendenden ihr oder ihm die Namen der	Verfahrensregelungen für die Vorschlagskommissionen Abs. 1 S. 2 hier zur Klarstellung notwendig, da die bisherigen Mitglieder der Landessynode bis zu deren Neukonstituierung nach Ende ihrer Wahlperiode im Amt sind (genau genommen ist § 2 GO.LS im Jahr der Neubildung der Synode insofern ungenau).

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	Mitglieder der Landessynode ihres Kirchenkreises mit. (3) Die Vorschlagskommissionen treten nach Bedarf, bei der Neubildung des Ständigen Nominierungsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien zusammen, legen die Wahlvorschläge für ihre Region fest und leiten diese an den Ständigen Nominierungsausschuss weiter. (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Ständigen Nominierungsausschusses nach § 3 Absatz 5 während der laufenden Wahlperiode macht nur die Vorschlagskommission der betroffenen Region Wahlvorschläge für die Nachwahl.	Zu Abs. 3: Vorschlag in Anlehnung an § 2 Abs. 1 der GO-LS. Dann hat die Präsidialkanzlei die ordnungsgemäße Wahl der LS-Abgeordneten geprüft und die Sommerferien sind vorbei. Die neu gewählten Landessynodalen machen den Wahlvorschlag.
	§ 26 Wahlvorschlag für die Landessynode Aus den Wahlvorschlägen gemäß § 24 Absatz 2 und 3 macht der amtierende Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode einen Wahlvorschlag. Bei der Einbringung des Wahlvorschlags werden die maßgeblichen Kriterien mitgeteilt.	Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht der amtierende Ständige Nominierungsausschuss einen Wahlvorschlag, bei dem er auch § 33 Absatz 1 zu beachten hat.
	Zweiter Abschnitt Zur Arbeit im Ständigen Nominierungsausschuss	
	§ 27 Aufgabe des Ständigen Nominierungsausschusses Der Ständige Nominierungsausschuss bereitet die von der Landessynode durchzuführenden	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	Wahlen vor. Er ist für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche, die Durchführung der Auswahlverfahren sowie für die Erstellung von Wahlvorschlägen an die Landessynode verantwortlich.	
	§ 28 Ermittlung anstehender Wahlen (1) Der Ständige Nominierungsausschuss ermittelt in regelmäßigen Abständen, welche Wahlen durch die Landessynode notwendig werden. Hierbei wird er durch die Präsidialkanzlei im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 6 Absatz 2 unterstützt. (2) Die Ständigen Synodalausschüsse teilen notwendig werdende Nachwahlen frühzeitig mit.	
	§ 29 Kandidatinnen- und Kandidatensuche (1) Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen durch die Landessynode erfolgt durch die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses. (2) Durch Information der Landessynodalen, der Kirchenleitung, der Kirchenkreise, der Superintendentinnen und Superintendenten, des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen sowie anderer Landeskirchen kann der Ständige Nominierungsausschuss auf seine Suche aufmerksam machen und um Vorschläge bitten. (3) Grundlage für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche für die Wahlen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist eine von	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	der Kirchenleitung für jede Stelle beschlossene Stellenbeschreibung. (4) Für die Wahlen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist in der Regel eine öffentliche Ausschreibung innerhalb der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland durchzuführen. Von einer Ausschreibung kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen, in denen sich amtierende Amtsträger erneut zur Wahl stellen, abgesehen werden. (5) Die Ausführung der Ausschreibungen nach Absatz 4 erfolgt durch das Landeskirchenamt auf der Grundlage der durch die Kirchenleitung beschlossenen Stellenbeschreibungen.	Stellenbeschreibung mit Aufgaben, Zuständigkeiten, Anforderungsprofil Zu Abs. 4: Grsl. Pflicht zur Ausschreibung gemäß § 6 GleStG („soll“, wenn weniger als Frauen als Männer beschäftigt). Der Ständige Nominierungsausschuss votiert für eine Ausnahmemöglichkeit, etwa in Fällen, in denen sich amtierende Amtsträger erneut zur Wahl stellen oder bereits ausreichend Kandidaten vorhanden sind. Bei Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit soll er dies gegenüber der Landessynode begründen. Die Kreissynode Köln-Süd hatte im Jahr 2012 einen Antrag an die Landessynode betreffend Besetzung von Leitungspositionen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gestellt. Zum Diskussionsstand hierzu wird auf die Zwischenberichte in der jeweiligen Drucksache 1 für die Landessynoden 2014 und 2015 verwiesen. Die Abteilungskonferenz hat sich für eine ausdrückliche Nennung eines Beispiels für eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht als Auslegungshilfe ausgesprochen. Vgl. auch Artikel 145 Absatz 8 KO („zu öffentlichen Erklärungen nicht befugt“).

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	§ 30 Bewerbungen (1) Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt der oder des Präses oder für ein anderes Hauptamt in der Kirchenleitung reichen beim Ständigen Nominierungsausschuss eine schriftliche Bewerbung ein. (2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 sowie alle anderen Bewerberinnen und Bewerber für ein durch Wahl der Landessynode zu vergebendes Amt erhalten vom Ständigen Nominierungsausschuss einen Personalbogen, den sie diesem ausgefüllt zurückreichen.	
	§ 31 Auswahlgespräch und Arbeitsprobe (1) Bei Bewerbungen für das Amt der oder des Präses oder für ein anderes Haupt- oder Nebenamt in der Kirchenleitung führt der Ständige Nominierungsausschuss mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein standardisiertes Auswahlgespräch. Bei Bewerbungen für ein Hauptamt in der Kirchenleitung wird zuvor die nach Artikel 153 Absätze 2 und 3 der Kirchenordnung jeweils erforderliche Befähigung zur Übernahme des Amtes durch das Landeskirchenamt geprüft. (2) Von Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Hauptamt in der Kirchenleitung fordert der Ständige Nominierungsausschuss auch eine Arbeitsprobe. Diese erfolgt bei einer Bewerbung a) für das Amt der oder des Präses in Form einer Predigt und eines Vortrags,	Zu Abs. 1 S. 2: Die nach Artikel 153 Absatz 2 und 3 jeweils erforderliche Befähigung wird durch das Landeskirchenamt geprüft. Zu bedenken ist die Größe des eingeweihten Personenkreises. Zu Abs. 2: In der Vorlage für die Sitzung des Ständigen Nominierungsausschusses am 29.10.2014 wurde auf S. 2 die Frage gestellt, ob die Probepredigt erst nach der Nominierung erfolgen sollte. Im Falle erfolgter öffentlicher Nominierung birgt eine Rücknahme dieser, etwa aufgrund der

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	b) für ein anderes theologisches Hauptamt in der Kirchenleitung in Form einer Andacht und eines Vortrags, c) für eines der übrigen Hauptämter in Form eines Vortrages. Der Ständige Nominierungsausschuss bestimmt, wann und wo die Arbeitsprobe gehalten wird.	Arbeitsprobe, die Gefahr von Ansehenschädigungen. Zeit und Ort der Arbeitsprobe werden aus Flexibilitätsgründen in das Ermessen des Ausschusses gestellt. Für die Probepredigt der oder des Präses angedacht war etwa die (nicht öffentliche) Vorbereitungstagung für die Landessynode. Problem dabei wäre jedoch die Handhabung bei zwei oder mehr Kandidaten.
	§ 32 Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten Bei Bewerbungsverfahren für ein Hauptamt in der Kirchenleitung ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben und Rechte gemäß §§ 15 und 16 Gleichstellungsgesetz zu beteiligen.	Beteiligungspflicht nur bei Hauptamt, da § 2 GleStG nur für beruflich Tätige, nicht für Ehrenamtliche gilt. Eine Beteiligung erfolgt damit insb. bei der Stellenausschreibung, bei der Sichtung aller Bewerbungen (einschließlich derjenigen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden) und beim Vorstellungsgespräch.
	§ 33 Nominierungsverfahren (1) Der Ständige Nominierungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 29 bis 32, welche Bewerberinnen oder Bewerber er für Wahlen nominiert. Hierbei soll er sich insbesondere von folgenden Kriterien leiten lassen: a) Fachlichkeit, b) ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern, c) gleichmäßige Vertretung der Regionen, d) ausgewogenes Verhältnis von kirchlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen,	Zu Abs. 1: Die Arbeitsgruppe zur Erstellung des Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Ständigen Nominierungsausschuss hat sich gegen eine Fixierung der Besetzungskriterien und für eine nur interne Liste ausgesprochen. Bei der Einbringung der Wahlvorschläge sollten die maßgeblichen Kriterien dann genannt werden. Die Abteilungskonferenz der Abteilung V schlägt demgegenüber die aus-

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	e) Vertretung verschiedener Berufsgruppen, f) Altersstruktur, g) Bekenntnisstand, h) Dauer der Gremienzugehörigkeit. Bei der Einbringung des Wahlvorschlags in die Landessynode werden die maßgeblichen Kriterien mitgeteilt. (2) Bei Nominierungen für ein Amt der Kirchenleitung sind die besonderen Anforderungen im Hinblick auf die als Kirchenleitungsmitglied zu tragende Gesamtverantwortung und die Aufgabe der Abteilungsleitung zu berücksichtigen; bei Nominierungen für das Amt der oder des Präses darüber hinaus die Aufgabe der Repräsentanz der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Öffentlichkeit. Bei den Wahlvorschlägen soll den verschiedenen Bekenntnissen Rechnung getragen werden. Bei Wahlvorschlägen für ein Nebenamt in der Kirchenleitung sollen die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland berücksichtigt werden. (3) Für Wahlen in die Kirchenleitung sollen für jede zu wählende Position zwei oder mehr Wahlvorschläge gemacht werden. Ausnahmen, auch bei Wiederwahlen, sind zu begründen. (4) Vor einer Veröffentlichung von Wahlvorschlägen teilt der Ständige Nominierungsausschuss den Bewerberinnen oder Bewerbern entweder die beabsichtigte Nominierung oder eine Absage mit. Im Falle beabsichtigter Nominierung teilt er weiter mit, ob und welche weiteren Bewerberinnen und Bewerber für das be-	drückliche Nennung bestimmter wichtiger Kriterien vor. Die Aufzählung erfolgt nur in Form einer Soll-Regelung und ist nicht abschließend, damit der Ständige Nominierungsausschuss noch Spielräume hat. Absatz 2 zählt besondere Anforderungen der Kirchenordnung an die Mitglieder der Kirchenleitung bzw. an deren Wahl auf, insbesondere Artikel 148 Absatz 1 Satz 1, 152 Absatz 2, 153 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 KO und 156 Absatz 2 Buchstabe a) KO.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	treffende Amt nominiert werden sollen. (5) Die Auswahlentscheidung mit dem Wahlvorschlag teilt der Ständige Nominierungsausschuss der Kirchenleitung mit, die die Wahlvorschläge den Mitgliedern der Landessynode zuleitet. § 5 Absatz 1 Satz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode ist zu beachten. (6) Das Vorschlagsrecht der Landessynode nach § 31 Absatz 4 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode bleibt hiervon unberührt.	Zu Abs. 5: Nach Abgabe der Wahlvorschläge liegt die Federführung bei der Kirchenleitung, die die Wahlvorschläge verschickt und die Bewerberinnen und Bewerber betreut (Anschriften mit organisatorischen Hinweisen und weiteren Informationen), etc. Die konkrete Einbringung der Wahlvorschläge wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt. Zu Abs. 6: § 31 Abs. 4 S. 1 GO.LS n.F. entspricht § 32 Abs. 1 S. 2 GO.LS a.F.
	§ 34 Datenschutz Der Ständige Nominierungsausschuss ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), insbesondere die in der Anlage zu § 9 des Datenschutzgesetzes EKD genannten Anforderungen, zu gewährleisten.	
	§ 35 Rechtsberatung Der Ständige Nominierungsausschuss kann sich bei rechtlichen Fragestellungen der Hilfe des Landeskirchenamtes bedienen sowie bei Bedarf externe Beratung in Anspruch nehmen.	Zu Kosten vgl. § 10 Abs. 4.
	§ 36 Fortbildung	Bsp. Bewerbungstraining

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	Die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses haben das Recht und die Pflicht zu regelmäßiger Fortbildung.	Zum Vergleich: Auch Presbyterinnen und Presbyter sind zur Fortbildung verpflichtet (vgl. Richtlinien in KABl. 2008, S.19).
	Fünfter Teil Inkrafttreten und Außerkrafttreten	
§ 18 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ausschüsse vom 15. Januar 1982 (KABl. S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), außer Kraft.	§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Die §§ 24 bis 36 dieser Geschäftsordnung treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. (2) Im Übrigen tritt diese Geschäftsordnung mit der Neukonstituierung der Landessynode 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 84), zuletzt geändert am 14. Januar 2009 (KABl. S. 96), außer Kraft.	§ 37 regelt sog. gespaltenes Inkrafttreten: Teil 4 der GO mit den besonderen Regelungen für den Nominierungsausschuss tritt sofort in Kraft, damit er für die nächsten landessynodalen Wahlen bereits angewendet werden kann. Da damit nur die Neubildung des Ständigen Nominierungsausschusses und eine Konkretisierung seiner Arbeitsweise vor dem Außerkrafttreten der bisherigen Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse in Kraft tritt, bleibt das Ausschusssystem bis zur Landessynode 2017 unverändert, so dass es keiner Übergangsregelung bedarf.